



Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an Walther gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließlich.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen von Walther und Änderungen oder Ergänzungen zu den Bestellungen von Walther bedürfen der Schrift- oder Textform.
- 2.2 Auf Bestellungen von Walther hat der Lieferant innerhalb von einer Woche eine Auftragsbestätigung in Schrift- oder Textform mit Angabe eines Liefertermins zu übersenden. Bis zum Eingang einer solchen Auftragsbestätigung ist Walther zu einem kostenlosen Widerruf der Bestellung berechtigt.
- 2.3 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so hat der Lieferant in der Auftragsbestätigung deutlich und unter Darstellung der jeweiligen Abweichungen darauf hinzuweisen. Walther ist an eine Abweichung nur gebunden, wenn Walther dieser ausdrücklich schriftlich oder in Textform zugestimmt hat. Eine vorbehaltlose Warenannahme gilt jedenfalls nicht als Zustimmung.

3. Fristen und Folgen von Fristüberschreitungen

- 3.1 Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Lieferant Walther sofort schriftlich unter Angabe einer verbindlichen Nachfrist zu informieren. Diese gilt als vereinbart, wenn sie von Walther schriftlich akzeptiert wurde.
- 3.2 Liefert oder leistet der Lieferant nicht innerhalb der vereinbarten Nachfrist, ist Walther berechtigt, auch ohne Androhung, die Annahme abzulehnen, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Zum Rücktritt ist Walther auch dann berechtigt, wenn der Lieferant die Verzögerung nicht verschuldet hat. Die Walther durch den Verzug, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Beschaffung, entstehenden Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten.
- 3.3 Das Recht, eine Vertragsstrafe wegen nicht gehöriger Erfüllung zu verlangen (§ 341 BGB), behält sich Walther bis zur Schlusszahlung vor.

4. Preise

Die Preise sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen des Lieferanten im Zusammenhang mit den vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.

5. Abwicklung und Lieferung

- 5.1 Der Lieferant leistet Gewähr für die Verwendung besten, zweckentsprechenden sowie fabrikneuen Materials, fachgemäße und zeichnungsgerechte Ausführung, zweckmäßige Konstruktion und einwandfreie Montage. Der Lieferant hat für seine Lieferungen und Leistungen Gewähr zu leisten.
- 5.2 Unteraufträge darf der Lieferant nur mit Zustimmung von Walther vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich. Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 5.3 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer von Walther sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt.
- 5.4 Die Lieferung erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Einwegverpackungen Angabe des Recycling-Partners (z.B. Interseroh). Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung hat der Lieferant die Verpackung leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.
- 5.5 Bei Lieferung von Rohstoffen (z.B. diverser Metalle, Aluminium, Messing, Kunststoff-Granulat etc.) oder Waren, welche aus diesen Rohstoffen bestehen (bspw. Schrauben) hat der Lieferant zu jeder Lieferung ein Materialwerkszeugnis mitzusenden.
- 5.6 Bei Geräten ist eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben, der vollständige Funktionstest durchgeführt und die schriftliche Freigabe durch Walther erteilt wurde. Bei speziell für uns erstellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat zu liefern.
- 6.4 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist Walther unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 6.5 Verlangt der Lieferant eine Anzahlung bzw. Vorauszahlung (Vorkasse) für seine Lieferung oder Leistung, ist eine Vorauszahlungsrechnung durch den Lieferanten zu erstellen und Walther in Höhe des Nettorechnungsbetrages eine Bankbürgschaft vorlegen. Die Rückgabe der Bankbürgschaft erfolgt erst nach Endabnahme.
- 6.6 Die Abtretung der Forderungen des Lieferanten gegen Walther an Dritte ist ausgeschlossen.

7. Sicherheit, Umweltschutz

- 7.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten müssen den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Sicherheits- und Umweltschutzbestimmungen ("REACH Anforderungen) einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe, dem ElektroG und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände, z.B. VDE, VDI, DIN, entsprechen. Der Lieferant liefert ausschließlich RoHS konforme Waren und Produkte an Walther aus. Einschlägige Bescheinigungen, Prüfzeugnisse und Nachweise sind kostenlos mitzuliefern.
- 7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, den aktuellen Stand der für Ihre Komponenten zutreffenden Richtlinien und Gesetze hinsichtlich von Stoffbeschränkungen zu ermitteln und einzuhalten. Er ist verpflichtet, verbotene Stoffe nicht einzusetzen. Vermeidungs- und Gefahrstoffe laut den geltenden Gesetzen und Richtlinien sind auf den Spezifikationen durch den Lieferanten anzugeben. Falls zutreffend sind die Sicherheitsdatenblätter bereits mit den Angeboten und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein (mindestens in Deutsch oder Englisch) abzugeben. Hinweise über Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und Lieferung von Verbotstoffen sind Walther umgehend mitzuteilen.
- 7.3 Bei Lieferungen und beim Erbringen von Leistungen ist der Lieferant allein für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften verantwortlich. Danach erforderliche Schutzvorrichtungen sowie etwaige Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

8. Import- und Exportbestimmungen, Zoll



8.1 Bei Lieferungen und Leistungen, die aus einem der EU angehörenden Land außerhalb Deutschlands erfolgen, ist die EU-Umsatzsteuer-Identifikations-Nr. des Lieferanten anzugeben.

8.2 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207 / 2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet Walther über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß deutschen, europäischen und US-amerikanischen Ausfuhr und Zollbestimmungen sowie Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

9. Gefahrübergang, Abnahme, Eigentumsrechte

9.1 Die Gefahr geht bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage mit Eingang bei der von Walther angegebenen Lieferanschrift und bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage mit erfolgreichem Abschluss der Aufstellung oder Montage und Abnahme durch Walther auf Walther über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung ersetzt die Abnahmeerklärung nicht.

9.2 Das Eigentum an der gelieferten Ware geht mit Gefahrübergang auf Walther über. Eigentumsvorbehaltsrechte des Lieferanten sind ausgeschlossen.

10. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, Untersuchungsaufwand

10.1 Eine Wareneingangskontrolle findet nur im Hinblick auf offenkundige Mängel statt. Verborgene Mängel rügt Walther, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb eines Monats ab Feststellung gerügten Mängel.

10.2 Sendet Walther mangelhafte Lieferungen an den Lieferanten zurück, so ist Walther berechtigt, dem Lieferanten den Rechnungsbetrag zurück zu belasten zzgl. einer Aufwandspauschale von 5 % des Preises der mangelhaften Lieferung. Den Nachweis höherer Aufwendungen behält sich Walther vor. Der Nachweis geringerer oder keiner Aufwendungen von Walther bleibt dem Lieferanten vorbehalten.

11. Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel

11.1 Mangelhafte Lieferungen sind unverzüglich durch mangelfreie Lieferungen zu ersetzen und mangelhafte Leistungen mangelfrei zu wiederholen. Im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern ist Walther berechtigt, sofort die in Ziffer 11.3 vorgesehenen Rechte geltend zu machen.

11.2 Eine Nachbesserung mangelhafter Lieferungen oder Leistungen bedarf der Zustimmung von Walther. Während der Zeit, in der sich der Gegenstand der Lieferung oder Leistung nicht in dem Gewahrsam von Walther befindet, trägt der Lieferant die Gefahr.

11.3 Beseitigt der Lieferant den Mangel auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht, so kann Walther nach eigener Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und jeweils zusätzlich Schadensersatz fordern.

11.4 In dringenden Fällen (insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr außergewöhnlich hoher Schäden), zur Beseitigung geringfügiger Mängel sowie im Fall des Verzugs des Lieferanten mit der Beseitigung eines Mangels ist Walther berechtigt, nach vorheriger Information des Lieferanten und Ablauf einer der Situation angemessenen kurzen Nachfrist, auf Kosten des Lieferanten den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant verspätet liefert oder leistet, und Walther Mängel sofort beseitigen muss, um eigenen Lieferverzug zu vermeiden.

11.5 Die Verjährungsfrist für unsere Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1; die Verjährungsfrist für Ansprüche von Walther aus Rechtsmängeln beträgt zehn Jahre ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 9.1. Der Lauf der Verjährungsfrist wird gehemmt für den Zeitraum, der mit Zugang der Mängelanzeige von Walther beim Lieferanten beginnt und mit Erfüllung des Mängelanspruchs endet.

11.6 Hat der Lieferant entsprechend der Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von Walther zu liefern oder leisten, so gilt die Übereinstimmung der Lieferung oder Leistung mit den Anforderungen als ausdrücklich zugesichert. Sollte die Lieferung oder Leistung von den Anforderungen abweichen, stehen Walther die in Ziffer 11.3 genannten Rechte sofort zu.

11.7 Die gesetzlichen Rechte bleiben im Übrigen unberührt.

12. Wiederholte Leistungsstörungen

Erbringt der Lieferant im Wesentlichen gleiche oder gleichartige Lieferungen oder Leistungen nach schriftlicher Abmahnung erneut mangelhaft oder verspätet, so ist Walther zum sofortigen Rücktritt berechtigt.

Das Rücktrittsrecht umfasst in diesem Fall auch solche Lieferungen und Leistungen, die der Lieferant aus diesem oder einem anderen Vertragsverhältnis zukünftig noch an Walther zu erbringen verpflichtet ist.

13. Freistellung bei Sach- und Rechtsmängeln

Der Lieferant stellt Walther von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund– wegen eines Sach- oder Rechtsmangels oder eines sonstigen Fehlers einer Lieferung des Lieferanten gegen Walther erheben, und erstattet Walther die notwendigen Kosten der diesbezüglichen Rechtsverfolgung. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses Risiko ausreichend versichert zu halten und nach Aufforderung einen Nachweis darüber zu erbringen.

14. Technische Unterlagen, Werkzeuge, Fertigungsmittel

14.1 Von Walther zur Verfügung gestellte Unterlagen (technische Unterlagen, Werkzeuge, Werknormblätter, Fertigungsmittel usw.) bleiben Eigentum von Walther; alle Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte verbleiben unverändert bei Walther. Der Lieferant hat Walther sämtliche zur Verfügung gestellten Unterlagen einschließlich aller angefertigter Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurück zu geben; insoweit ist der Lieferant zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht befugt. Er darf die genannten Unterlagen nur zur Ausführung der Bestellung verwenden und sie unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich machen. Das Duplizieren der genannten Unterlagen ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist. Duplikate unterliegen der gleichen Geheimhaltungspflicht.

14.2 Erstellt der Lieferant für Walther die in Ziffer 14.1 Satz 1 genannten Unterlagen teilweise oder ganz auf Kosten von Walther, so gilt Ziffer 14.1 entsprechend, wobei Walther, mit der Erstellung entsprechend des Anteils von Walther an den Herstellungskosten entsprechend, (Mit-) Eigentümer wird. Der Lieferant verwahrt diese Unterlagen für Walther unentgeltlich auf. Walther kann jederzeit seine Rechte im Bezug auf die Unterlagen geltend machen und diese herausverlangen.

14.3 Der Lieferant ist verpflichtet, vorgenannte Unterlagen unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben. Beauftragt der Lieferant zur Ausführung der Bestellung mit Zustimmung von Walther einen Unterlieferanten mit der Herstellung von Unterlagen, tritt der Lieferant seine Forderungen gegen den Unterlieferanten auf Übereignung der Unterlagen hiermit an Walther ab, Walther nimmt die Abtretung hiermit an.



15. Beistellung von Material

15.1 Von Walther beigestelltes Material bleibt Eigentum von Walther und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Lieferanten zu verwahren und als Eigentum von Walther zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.

15.2 Verarbeitet der Lieferant das beigestellte Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit für Walther. Walther wird unmittelbar Eigentümer der hierbei entstehenden neuen Sachen. Macht das beigestellte Material nur einen Teil der neuen Sachen aus, steht Walther das Miteigentum an den neuen Sachen in dem Anteil zu, der dem Wert des darin enthaltenen beigestellten Materials entspricht.

15.3 Eine Kopie des Lieferscheins ist Walther sofort nach Eingang und Prüfung der Beistellungslieferung per Fax oder elektronisch an einkauf@walther-werke.de zu zusenden.

15.4 Walther kann jederzeit eine Inventur des beigestellten Materials verlangen. Diese ist dann unverzüglich vom Lieferanten durchzuführen und Walther schriftlich zu übermitteln.

16. Vertraulichkeit

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

16.2 Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für Walther, insbesondere nach Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen von Walther gefertigten Erzeugnissen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellung gegenüber Dritten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Walther.

16.3 Walther weist darauf hin, dass Walther personenbezogene Daten speichert, die mit der Geschäftsbeziehung zum Lieferanten zusammenhängen. Der Lieferanten erklärt hiermit seine Zustimmung.

17. Verhaltenskodex für den Lieferanten

17.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern.

18.2 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Verpflichtung, so ist Walther unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen.

18. Sonstiges

18.1 Erfüllungsort ist die jeweils angegebene Lieferanschrift.

18.2 Gerichtsstand ist, sofern Sie Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, Kaiserslautern. Ansonsten gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

18.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist Deutsch.

18.4 Im Fall eines Insolvenzverfahrens des Lieferanten oder bei Änderungen von dessen Eigentümerstruktur, ist Walther unbeschadet verfahrensrechtlicher Konsequenzen berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Lieferant verpflichtet sich Walther über derartige Umstände sofort schriftlich zu informieren.

18.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.